

29.06.87

EG - A - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997

KOM(87) 245 endg.; Ratsdok. 7014/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Juni 1987 - 121 - 680 70 - E - Ag 1246/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Juni 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates zielt darauf ab, den statistischen Erfordernissen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Kontinuität zu früheren Erhebungen dieser Art (zuletzt 1979/80, 1983, 1985 und 1987) sicherzustellen.

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt in hohem Maße die potentiellen Einkommen in der Landwirtschaft. Infolgedessen stellt die zeitlich bedingte Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur einen wesentlichen Faktor für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik dar. Die Strukturentwicklung läßt sich jedoch auf Gemeinschaftsebene nur dann untersuchen, wenn aktualisierte vergleichbare Daten für alle Mitgliedstaaten verfügbar sind. Es empfiehlt sich daher, im Zeitraum 1988 bis 1997 die Durchführung des statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaften fortzusetzen, in dem regelmäßige Erhebungen über die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen sind.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Reihe von Erhebungen über die Struktur der
landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklungstendenzen der Strukturen der Landwirtschaftlichen Betriebe sind ein wesentlicher Faktor für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es empfiehlt sich daher, die seit 1966/67 auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe fortzusetzen.

Die Strukturentwicklung läßt sich jedoch auf Gemeinschaftsebene nur dann untersuchen, wenn vergleichbare Daten für alle Mitgliedstaaten verfügbar sind. Infolgedessen ist es notwendig, die bisherigen Harmonisierungs- und Synchronisierungsbemühungen fortzusetzen.

Es erscheint zweckmäßig, die für frühere Strukturerhebungen festgelegten Merkmale und Begriffsbestimmungen soweit irgend möglich beizubehalten.

Zur Beurteilung der Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft und um die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu verfolgen, müssen regelmäßig statistische Erhebungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, die über eine gewisse landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen oder in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder deren Erzeugung gewisse natürliche Schwellen überschreitet.

In Anbetracht der Vielfalt der statistischen Dienststellen der Mitgliedstaaten, der Leistungsfähigkeit der Stichprobenerhebungsmethoden und der Notwendigkeit, zuverlässige Informationen zu vernünftigen Kosten zu gewinnen, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Wahl zu überlassen, ob sie die Erhebungen in Form einer Vollerhebung oder als Stichprobe durchführen, vorausgesetzt, daß die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen auf den jeweiligen erforderlichen Aggregationsebenen zuverlässig sind.

(1) ABL. Nr. C...

(2) ABL. Nr. C...

Gleichwohl ist es notwendig, zumindest alle zehn Jahre eine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen, um die Basisdateien der Betriebe und die sonstigen für die Schichtung der Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen.

Bei der Festsetzung der Modalitäten für die Gemeinschaftserhebung in den Jahren 1989/90 ist so weit wie möglich die Empfehlung der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) zu berücksichtigen, in der die Durchführung einer Weltlandwirtschaftszählung etwa um das Jahr 1990 vorgesehen ist.

Für die Zwecke der Agrarpolitik ist es angebracht, den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und der Kommission ein neues System der Datenanalyse und der Verbreitung der Erhebungsergebnisse zur Verfügung zu stellen, das anpassungsfähiger und schneller ist als das bisherige und dennoch die Arbeitsbelastung für die Mitgliedstaaten verringert.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Individualangaben der statistischen Vertraulichkeit unterliegen.

Bei der Erarbeitung dieses neuen Systems ist es zweckmässig,

- einerseits die Vertraulichkeit der Einzelangaben in angemessener Form zu gewährleisten, entsprechend den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates und in Übereinstimmung mit der von den Leitern der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten vereinbarten gemeinsamen Haltung,
- und andererseits eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Datenanalyse sicherzustellen.

Um eine einheitliche Auswertung der Erhebungsergebnisse zu gewährleisten und um den Informationserfordernissen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu entsprechen, bedarf es einer Koordinierung durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich. Sie erfolgt insbesondere unter Mitwirkung des durch den Beschluß 72/279/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (STAA) -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen im Rahmen des Statistischen Erhebungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Zeitraum von 1988 bis 1997 Erhebungen über die Struktur der auf ihrem Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe - im folgenden "Erhebungen" genannt - durch. Die Bezugszeiträume dieser Erhebungen werden in den Artikeln 2 und 3 bestimmt.

(1) ABL. Nr. L 179 vom 7.8.1972, S. 1

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1988 und dem 1. März 1991 im Rahmen der Empfehlung der FAO über eine Weltlandwirtschaftszählung eine Grunderhebung in einem oder mehreren Abschnitten als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durch; sie wird sich auf das Anbaujahr beziehen, das der Ernte im Jahr 1989 oder 1990 entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für gewisse Teile des Merkmalskatalogs eine Erhebung mittels Zufallsstichprobe durchführen. Die durch eine Zufallsstichprobe erzielten Ergebnisse werden hochgerechnet.

Die Mitgliedstaaten können außerdem die Durchführung der Grunderhebung um höchstens 12 Monate vorverlegen oder verschieben; in diesem Falle führen sie, zusätzlich zur Grunderhebung eine Stichprobenerhebung durch, die sich auf eines der beiden Anbaujahre bezieht.

Artikel 3

Die folgenden Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden in einem oder mehreren Abschnitten als Vollerhebungen oder als Erhebungen mittels Zufallsstichprobe durchgeführt, und zwar:

- a) zwischen dem 1. Dezember 1992 und dem 1. März 1994 für das Anbaujahr, das der Ernte 1993 entspricht (Strukturerhebung 1993);
- b) zwischen dem 1. Dezember 1994 und dem 1. März 1996 für das Anbaujahr, das der Ernte 1995 entspricht (Strukturerhebung 1995);
- c) zwischen dem 1. Dezember 1996 und dem 1. März 1998 für das Anbaujahr, das der Ernte 1997 entspricht (Strukturerhebung 1997).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, die Erhebungen mittels Stichprobe durchführen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Ergebnisse auf den jeweiligen vorgesehenen Aggregationsebenen zuverlässig sind; das sind:

- für die Grunderhebung : die in Artikel 8 genannten Regionen und Erhebungsbezirke, die "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (1) und die "Berggebiete" im Sinne des Absatzes 3 des genannten Artikels sowie die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission (2), soweit diese örtlich von Bedeutung sind;
- für die anderen Erhebungen: die in Artikel 8 genannten Regionen, die "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG und die "Berggebiete" im Sinne des Absatzes 3 des

(1) ABL. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1

(2) ABL. Nr. L 220 vom 17.8.1985, S. 1

genannten Artikels sowie die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG, soweit diese örtlich von Bedeutung sind.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
- b) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauerwiesen und -weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

Artikel 6

Von der Erhebung werden erfaßt:

- a) Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
- b) Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheiten bestimmte natürliche Schwellen überschreiten.

Die Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden wollen, verpflichten sich jedoch, diese Schwelle so festzulegen, daß nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 % oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG des betreffenden Mitgliedstaates beitragen.

Artikel 7

1. Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf die beteiligten Kulturen nach dem Anteil an der Nutzung des Bodens aufgeteilt.

Das Verfahren für diese Aufteilung und etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel werden von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

Im übrigen wird die Fläche der vergesellschafteten Kulturen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend den in Anhang 1 festgelegten Gruppierungen erhoben.

2. Die Fläche der einander folgenden Nebenkulturen wird getrennt von der "landwirtschaftlich genutzten Fläche" erfaßt.

Die einander folgenden Nebenkulturen sind entsprechend den in Anhang 1 aufgeführten Gruppierungen einzeln anzugeben.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die durch die Erhebungen im Zeitraum 1988-1991 gesammelten Daten dem Merkmalskatalog im Anhang 1 entsprechen. Der für die Erhebungen 1993 bis 1997 zu benutzende Merkmalskatalog wird entsprechend dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgelegt.
2. Als Definitionen in bezug auf die genannten Merkmale sowie in bezug auf die Regionen und Erhebungsbezirke gelten diejenigen, die in der Entscheidung 33/461/EWG (1), geändert durch die Entscheidungen 85/622/EWG (2) und 85/643/EWG (3) enthalten sind; etwaige Änderungen werden nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festgelegt.
3. Falls im Rahmen der Anwendung der Gemeinschaftstypologie für landwirtschaftliche Betriebe für einige Mitgliedstaaten Standarddeckungsbeiträge für Unterteilungen bestimmter, im Anhang 1 aufgelisteter Merkmale festgelegt worden sind, erheben die davon betroffenen Mitgliedstaaten alle Informationen, die notwendig sind, um diese Standarddeckungsbeiträge anwenden zu können.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung der Erhebung in ihrem Hoheitsgebiet geeigneten Maßnahmen, insbesondere

- a) erstellen sie die Erhebungsbogen für die Erhebung der Informationen entsprechend der Merkmalsliste im Anhang 1.
- b) prüfen sie nach, ob die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und die Antworten wahrscheinlich sind; sie veranlassen erforderlichenfalls - und soweit möglich - Ergänzungen für fehlende Angaben und Berichtigungen ungenauer Angaben.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die durch die Vollerhebung und die Stichprobenerhebungen gesammelten Informationen gemäß dem im Anhang 2 beschriebenen Verfahren, EUROFARM-Projekt genannt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erteilen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften alle gegebenenfalls von ihm gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebungen, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind; sie liefern insbesondere den Zeitplan für die Durchführung der Datenerhebung an Ort und Stelle.

(1) ABL. Nr. L 251/83 vom 12.9.1983, S. 100

(2) ABL. Nr. L 379/85 vom 31.12.1985, S. 15

(3) ABL. Nr. 379/85 vom 31.12.1985, S. 61

Artikel 12

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Verbreitung der Erhebungsergebnisse in Tabellenform. Die Modalitäten der Zusammenarbeit werden in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen festgelegt.

Artikel 13

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß, im folgenden "Ausschuß" genannt, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni 1987

Im Namen des Rates

ANHANG 1

MERKMALESKATALOG

A. Geographische Lage des Betriebs

- | | |
|---------------------------|---------|
| 01 Erhebungsbezirk | |
| 02 Benachteiligtes Gebiet | ja/nein |
| a) Berggebiet | ja/nein |

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs
(am Tag der Befragung)

- | | |
|--|---------|
| 01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in den Händen einer natürlichen Person? | ja/nein |
| 02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter? | ja/nein |
| a) Falls die Antwort zur Frage B/02 "nein" ist, ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers? | ja/nein |
| 03 Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters | |
| - ausschließlich praktische Erfahrung | ja/nein |
| - Grundschule | ja/nein |
| - Höhere Schule | ja/nein |
| - Hochschul - und/oder Universitätsstudium | ja/nein |
| 04 Besteht für den Betrieb eine Buchführung? | ja/nein |
| 05 Ist der Betrieb im Verlauf der letzten zehn Jahre vor der Erhebung durch einen Betriebsentwicklungsplan oder einen Betriebsverbesserungsplan mit öffentlichen Mitteln gefördert worden? | ja/nein |

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Betriebsflächenzersplitterung

- | | |
|---|---------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche: | ha/a |
| 01 in Eigentum | .../... |
| 02 in Pacht | .../... |
| 03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen | .../... |
| 04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht ⁽¹⁾ | .../... |

(1) Fakultativ für die B.R. Deutschland, Frankreich, Irland und Dänemark.

Darunter:
bewässerte
Fläche (1)

	ha/a	ha/a
D. Ackerland		
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	.../...	.../...
01 Weichweizen und Spelz	.../...	
02 Hartweizen	.../...	
03 Roggen	.../...	
04 Gerste	.../...	
05 Hafer	.../...	
06 Körnermais	.../...	.../...
07 Reis	.../...	
08 Sonstige Getreide	.../...	
09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	.../...	
a) darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken Süßlupinen	.../...	
b) andere (im Reinanbau und als Gemenge)	.../...	
10 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	.../...	.../...
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	.../...	
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	.../...	
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)	.../...	.../...
darunter:		
a) Tabak	.../...	
b) Hopfen	.../...	
c) Baumwolle (2)	.../...	
d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse		
i) Ölsaaten (insgesamt)	.../...	
darunter:		
- Raps und Rübsen	.../...	
- Sonnenblumen (1)	.../...	.../...
- Soja (1)	.../...	.../...
ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (3)	.../...	
iii) Andere Handelsgewächse	.../...	
darunter:		
- Zuckerrohr (4)	.../...	

(1) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

(2) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien und Italien.

(3) Fakultativ für das Vereinigte Königreich.

(4) Fakultativ, außer für Spanien und Portugal.

	ha/a	Darunter: bewässert Fläche (3) ha/a
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:		
14 - in Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen darunter:	.../...	.../...
a) Feldanbau	.../...	
b) Gartenbaukulturen	.../...	
15 - unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	.../...	
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):		
16 - in Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	.../...	
17 - unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	.../...	
18 Futterpflanzen:	.../...	.../...
a) Ackerwiesen und -weiden	.../...	
b) Sonstige	.../...	
19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	.../...	
20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	.../...	
21 Schwarzbrache	.../...	
E. Haus- und Nutzgärten (1)	.../...	
F. Dauergrünland (2)	.../...	
01 Dauermiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden	.../...	
02 Ertragsarme Weiden	.../...	
G. Dauerkulturen		
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)	.../...	.../...
a) Obst-(Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	.../...	
b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	.../...	
c) Schalenobstarten	.../...	
02 Zitrusanlagen	.../...	.../...
03 Olivenanlagen	.../...	
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	.../...	
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	.../...	

(1) Fakultativ für das Vereinigte Königreich.

(2) Italien und Griechenland können die Positionen 01 und 02 zusammenfassen.

(3) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

	Darunter: bewässerte Fläche (1)	
	ha/a	ha/a
04 Rebanlagen	.../...	.../...
davon Erträge normalerweise bestimmt für:		
a) Qualitätswein	.../...	
b) Anderen Wein	.../...	
c) Tafeltrauben	.../...	
d) Resinen (2)	.../...	
05 Reb- und Baumschulen	.../...	
06 Sonstige Dauerkulturen	.../...	
07 Dauerkulturen unter Glas (3)	.../...	
H. Sonstige Flächen		
01 + 03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	.../...	
02 Forstfläche	.../...	
davon:		
a) nicht kommerziell (4)	.../...	
b) kommerziell (4)	.../...	
und/oder		
c) Laubwald (4)	.../...	
d) Nadelwald (4)	.../...	
e) Mischwald (4)	.../...	

-
- (1) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
 (2) Fakultativ, außer für Griechenland und Spanien.
 (3) Fakultativ für Griechenland.
 (4) Fakultativ.

I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser	ha/a
01 Einander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas) darunter:	.../...
a) Getreide (D/01) bis D/08}	.../...
b) Hülsenfrüchte (D/09)	.../...
c) Ölsaaten (D/13 i)	.../...
d) Sonstige einander folgende Nebenkulturen	.../...
02 Champignons	.../...
03 Bewässerte Fläche	.../...
04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser	.../...
05 Vergesellschaftete Kulturen (1)	.../...
a) Landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Gründland) - Forstpflanzen (2)	.../...
b) Dauerkulturen - Kulturen auf Zeit (2)	.../...
c) Dauerkulturen - Dauerkulturen (2)	.../...
d) Sonstige	.../...
J. Viehbestand (am Erhebungstichtag)	Zahl der Tiere
01 Einhufer	
Rinder:	
02 unter einem Jahr (3)	
a) männlich (3)	
b) weiblich (3)	
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	
03 Männliche Tiere	
04 Weibliche Tiere	
2 Jahre und älter	
05 Männliche Tiere	
06 Färsen	
07 Milchkühe	
08 Sonstige Kühe	
Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters)	
a) Mutterschafe	
b) sonstige Schafe	
10 Ziegen (jeden Alters) (1)	
a) weibliche Zuchttiere (1)	
b) sonstige Ziegen	

- (1) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.
 (2) Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.
 (3) Fakultativ.

	Zahl der Tiere
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	
12 Mutterschweine von 50 kg und mehr	
13 Andere Schweine	
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	
15 Legehennen	
16 Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)	
17 Mutterkaninchen ⁽¹⁾	
	Zahl der Bienenstöcke
18 Bienen ⁽²⁾	
19 Sonstige Tiere ⁽²⁾	ja/nein

 (1) Fakultativ für die B.R. Deutschland, das Vereinigte Königreich und Irland.

(2) Fakultativ.

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

	Am Tag der Befragung	In den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung																																																																															
	Im Alleinbesitz des Betriebs	Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens																																																																															
	1	2																																																																															
	Anzahl	(ankreuzen)																																																																															
	nach Leistungsklassen (Kw)																																																																																
	<table border="1"> <tr> <td>23</td> <td>24</td> <td>25</td> <td>26</td> <td>27</td> <td>28</td> <td>29</td> <td>30</td> <td>31</td> <td>32</td> <td>33</td> <td>34</td> <td>35</td> <td>36</td> <td>37</td> <td>38</td> <td>39</td> <td>40</td> <td>41</td> <td>42</td> <td>43</td> <td>44</td> <td>45</td> <td>46</td> <td>47</td> <td>48</td> <td>49</td> <td>50</td> <td>51</td> <td>52</td> <td>53</td> <td>54</td> <td>55</td> <td>56</td> <td>57</td> <td>58</td> <td>59</td> <td>60</td> <td>61</td> <td>62</td> <td>63</td> <td>64</td> <td>65</td> <td>66</td> <td>67</td> <td>68</td> <td>69</td> <td>70</td> <td>71</td> <td>72</td> <td>73</td> <td>74</td> <td>75</td> <td>76</td> <td>77</td> <td>78</td> <td>79</td> <td>80</td> <td>81</td> <td>82</td> <td>83</td> <td>84</td> <td>85</td> <td>86</td> <td>87</td> <td>88</td> <td>89</td> <td>90</td> <td>91</td> <td>92</td> <td>93</td> <td>94</td> <td>95</td> <td>96</td> <td>97</td> <td>98</td> <td>99</td> <td>100</td> </tr> </table>	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100				
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger																																																																																	
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (1)																																																																																	
03 Mähdrescher																																																																																	
04 Feldhäcksler																																																																																	
05 Kartoffelerntemaschinen (vollmechanisierte)																																																																																	
06 Zuckerrübenerntemaschinen (vollmechanisierte)																																																																																	
07 Haben Sie eine (feststehende oder bewegliche) Melkmaschinenanlage?	ja/nein																																																																																
08 Haben Sie einen gesonderten Melkstand?	ja/nein																																																																																
08 a) Wenn ja, ist dieser vollautomatisch?	ja/nein																																																																																

(1) Fakultativ für Dänemark.

L 07 Falls der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebs ist, übt er eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

- hauptberuflich?

Zutreffendes ankreuzen

- nebenberuflich?

L 08 Übt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

- hauptberuflich?

Zutreffendes ankreuzen

- nebenberuflich?

L 09 Üben die sonstigen, im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

- hauptberuflich?

Anzahl der Personen

- nebenberuflich?

L 10 Gesamtzahl der unter L 01 bis L 06 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z.B. Beschäftigte von Lohnunternehmen). ⁽¹⁾

--

Zahl der äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung einsetzen. ⁽²⁾

L 11 Falls der Betriebsinhaber 55 Jahre alt oder älter ist, ist ein Nachfolger innerhalb der Familie des Betriebsinhabers für die Übernahme der Betriebsleitung vorhanden?

ja/nein/unbekannt

(1) Fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, auf einzelstaatlicher Ebene für dieses Merkmal eine globale Schätzung anzugeben.

(2) Das Vereinigte Königreich kann unter dieser Position die Zahl der Arbeitswochen äquivalent angeben.

Anhang 2

PROJEKT EUROFARM

Beschreibung

1. Das Projekt EUROFARM ist ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt.

Die Konzeption und die Verwirklichung dieses Projekts werden in enger Abstimmung zwischen den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie mit Unterstützung der letzteren durchgeführt.

2. Die Datenbanken des Projekts EUROFARM sind:

- Die Datenbank für Individualdaten (BDI), welche - nach Wahl der Mitgliedstaaten - die Daten enthalten soll entweder für die Gesamtheit der Betriebe oder für eine repräsentative Stichprobe der erfaßten Betriebe, die es ermöglicht, die Analysen auf regionaler Ebene gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung durchzuführen.
- Die Tabellendatenbank (BDT), welche die Ergebnisse der Erhebung, dargestellt in Form von statistischen Tabellen, enthalten soll. Der Inhalt der Tabellendatenbank wird entsprechend dem Verfahren, das in Artikel 13 der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist, festgelegt.

Standort der Datenbanken

3. Die Datenbank für Individualdaten (BDI) wird für alle Mitgliedstaaten, außer für die Bundesrepublik Deutschland, in einem Datenverarbeitungszentrum der Kommission angesiedelt, wobei Zugang und Verwaltung unter der Verantwortung von EUROSTAT stehen.
4. Die Tabellendatenbank BDT wird in einem Datenverarbeitungszentrum der Kommission angesiedelt.

Verfahren der Übermittlung von Individualdaten an EUROSTAT

5. Die Individualdaten werden unter Verwendung eines von EUROSTAT in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegten einheitlichen Codes übermittelt, und zwar innerhalb der Fristen, die gemäß dem in Artikel 13 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.
6. Abweichend davon übermittelt die Bundesrepublik Deutschland keine Individualdaten; sie verpflichtet sich, diese Daten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der Arbeiten zur Datenerhebung vor Ort zentral auf Magnetträger in einem einzigen Datenverarbeitungszentrum zu speichern.

Verfahren für die Übermittlung von Tabellendaten

7. Falls ein Mitgliedstaat eine Vollerhebung durchführt, verpflichtet er sich, EUROSTAT
 - entweder die die Gesamtheit der erhobenen Betriebe betreffenden Daten,
 - die unter Ziffer 15 vorgesehenen Ad-hoc-Tabellen.
8. Falls es EUROSTAT mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich ist, alle oder einen Teil der unter Ziffer 7 genannten Tabellen zu erstellen, verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur Übermittlung:
 - der für die Tabellendatenbank (BDT) fehlenden Tabellen innerhalb von 3 Monaten nach der Frist für die Übermittlung der unter Ziffer 5 genannten Individualdaten;
 - der Ad-hoc-Tabellen, auf der Grundlage der in Anlage I aufgeführten Merkmale, innerhalb von Fristen, die zwischen EUROSTAT und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.
9. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, gleichzeitig mit den Individualdaten Kontrolltabellen zu übermitteln, deren Inhalt von EUROSTAT in Abstimmung mit ihnen festgelegt wird.

Wahrung der Vertraulichkeit der Individualdaten

10. Die Individualdaten müssen EUROSTAT in anonymer Form übermittelt werden, welche die direkte Identifizierung der Betriebe nicht zuläßt.
11. Die Kommission ergreift im Rahmen ihrer EDV-Architektur geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen.
12. Der Zugang zu den Individualdaten ist auf die Personen beschränkt, die innerhalb von EUROSTAT mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung betraut sind.
13. Die in Ziffer 14 genannten Tabellen dürfen keine direkte oder indirekte Identifizierung der Betriebe ermöglichen.

Verwendung der Daten und Verbreitung der Ergebnisse

14. EUROSTAT verpflichtet sich, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten nur zu statistischen Zwecken zu verwenden. Jede Verwendung zu Verwaltungszwecken ist ausgeschlossen.

Die Individualdaten dienen zur Ausarbeitung

- der in der Tabellendatenbank (BDT) enthaltenen Tabellen,
- der Ad-hoc-Tabellen.

15. Unter Ad-hoc-Tabellen sind die Tabellen zu verstehen, die ursprünglich im Gemeinschaftsprogramm zur Festlegung des Inhalts der Tabellendatenbank (BDT) nicht vorgesehen waren, deren Erstellung

auf der Grundlage der Merkmale der Anlage I jedoch, zur Deckung des Informationsbedarfs der Kommission und der Mitgliedstaaten angefordert wird.

Abstimmung

16. EUROSTAT und die Mitgliedstaaten arbeiten ein Abstimmungsverfahren aus,

- um die Vertraulichkeit und die statistische Zuverlässigkeit der auf der Grundlage der Individualdaten erstellten Informationen zu garantieren;
- um die Mitgliedstaaten über die Verwendung dieser Daten zu informieren.

Die von EUROSTAT auf Wunsch eines Mitgliedstaates erstellten Ad-hoc-Tabellen werden allen anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme übermittelt.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1.	OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES	Néant
2.	AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE	
	- OUI/NON	Sans objet
	- LESQUELLES	
3.	INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaires)	
	- OUI/NON	Sans objet
	- CONSEQUENCES	
4.	EFFETS SUR L'EMPLOI	Sans objet
5.	Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?	
	- OUI/NON	Sans objet
	- AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX	
6.	Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?	
		Sans objet

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung
einer Reihe von Erhebungen über die Struktur der land-
wirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997

KOM(87) 245 endg.; Ratsdok. 7014/87

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Anhang 1:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren
Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in Anhang 1 der
Verordnung (Merkmalskatalog) folgende Merkmale als fakulta-
tiv für die Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet
werden:

I. - 02 Champignons

03 Bewässerte Fläche

04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser

J. - 10 Ziegen

K. - 01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger

02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und
Motormäher

...

- 03 Mähdrescher
- 04 Feldhäcksler
- 05 Kartoffelerntemaschinen (vollmechanisierte)
- 06 Zuckerrübenerntemaschinen (vollmechanisierte)
- 07 Melkmaschinenanlagen (feststehende oder bewegliche)
- 08 Melkstand.

Die vorgesehene Regelung läuft den Bemühungen des Bundes und der Länder um eine Beschränkung des gesamtstatistischen Programms zuwider.

Darüber hinaus würde die Erhebung dieser Merkmale zu einer Ausweitung der Statistik führen, deren Informationswert und agrarpolitischer Nutzen wegen der geringen Bedeutung der erhobenen Merkmale in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen würde.

Champignons werden in der Bundesrepublik Deutschland von landwirtschaftlichen Betrieben nur in sehr geringem Umfang angebaut. Der Anbau erfolgt ganz überwiegend im nicht-landwirtschaftlichen Bereich.

Bei der Erfassung der bewässerten Fläche ergeben sich vor allem Definitionsprobleme, die zu kaum verwertbaren Ergebnissen führen werden.

Die Grundfläche der Gewächshäuser gehört nicht zum Fragenprogramm der Bodennutzungshaupterhebung, mit der in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Wege über die Agrarberichterstattung die EG-Anforderungen abgedeckt werden.

Die Ziegenhaltung hat für die landwirtschaftlichen Betriebe der Bundesrepublik Deutschland kaum Bedeutung.

Daten über den Schlepper- und Maschinenbestand sind nur von begrenzter Aussagekraft und rechtfertigen nicht den relativ hohen Erhebungsaufwand. Die eigentlich wünschenswerten Informationen über die Leistung und den Einsatz lassen sich mit den vorgeschlagenen Fragen nicht gewinnen.

Insgesamt bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß sämtliche Merkmale in Anhang 1 der Verordnung (Merkmalskatalog) für die Bundesrepublik Deutschland als fakultativ gekennzeichnet werden, solange diese in den bestehenden agrarstatistischen Erhebungsprogrammen der Bundesrepublik nicht enthalten sind.

Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß Merkmale, die in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Relevanz haben, nicht erhoben werden müssen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als fakultativ für die Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen sind (z.B. D. 07 Reis, G. 02 Zitrusanlagen, G. 03 Olivenanlagen).

2. Anhang 2:

Nummer 6 Halbsatz 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"sie verpflichtet sich, diese Daten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der Arbeiten zur Datenerhebung vor Ort auf Magnetträger zu speichern und kurzfristig verfügbar zu halten."

Angesichts der Möglichkeiten der Datenfernübertragung besteht kein Bedarf, die benötigten Individualdaten abweichend von der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern bei einer zentralen Stelle zu speichern und aufzubereiten. Viele Statistische Landesämter verfügen über einen Anschluß an das DATEX-P-Netz der Deutschen Bundespost. Unter Verwendung des Datenvermittlungssystems NW (DVS) kann der Transfer von Daten und Programmen zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern in kürzester Zeit abgewickelt werden. An einer Datenfernübertragung innerhalb der amtlichen Statistik besteht ohnehin ein erhebliches nationales Interesse. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß in Kürze alle Länder über einen DATEX-P-Anschluß verfügen.